



II- 1103 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl.5.905/15-I/1-1971

488/A.B.

zu 522/J.

Präs. am 21. April 1971

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Burger und Genossen, Nr. 522/J vom 10. März 1971: "Anbringung politischer Plakate im bundesbahneigenen Betrieb und Abhaltung politischer Versammlungen in bundesbahneigenen Lokalitäten.

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Die Durchführung von politischer Werbung, insbesondere von Wahlwerbung, und zwar gleichgültig, welcher politischer Richtung, wurde und wird von den Österreichischen Bundesbahnen in ihrem Bereich grundsätzlich abgelehnt. Der Vorwurf, daß dieser Grundsatz in Knittelfeld zu Gunsten der Sozialistischen Partei Österreichs durchbrochen worden sei, entbehrt jeder Grundlage. Dies gilt insbesondere auch für die Zeit vor der Nationalratswahl 1970. Soferne sich die Anfrage auf die Überlassung des Speisesaales der Kantine der Hauptwerkstatt Knittelfeld an die Stadtgemeinde Knittelfeld am 20. Mai 1970 – also nach der Nationalratswahl – beziehen sollte, möchte ich folgendes feststellen:

In einem vom Stadtamtsdirektor unterzeichneten Schreiben der Stadtgemeinde Knittelfeld wurde der Vorstand der Hauptwerkstatt ersucht, der Stadtgemeinde gegen entsprechendes Entgelt den Speisesaal der Kantine für eine Diskussion, die der Bürgermeister und der Stadtrat mit

- 2 -

den Gemeindebürgern über Kommunalfragen am Mittwoch, dem 20. Mai 1970, abzuhalten beabsichtigte, zur Verfügung zu stellen. Da die ansuchende Stelle keine politische Partei, sondern eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft war, wurde dem Ansuchen entsprochen.

Die an mich gerichteten konkreten Fragen beantworte ich daher wie folgt:

Zu Frage 1)

Die Sozialistische Partei Österreichs genießt hinsichtlich der politischen Werbung auf Bahngrund keine Sonderstellung.

Zu Frage 2)

Da die Sozialistische Partei Österreichs keine Sonderstellung genießt und auch einen einseitigen Mißbrauch weder getrieben hat noch treibt, sind weitere Vorsorgen, einen Mißbrauch in Zukunft abzustellen, nicht erforderlich.

Wien, am 19. April 1971

Der Bundesminister:

Wilkau